

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 9 (1943)
Heft: 8

Artikel: Wann beginnt die Militärversicherung für Unfälle, die Luftschutzsoldaten bei Fliegeralarm erleiden?
Autor: Sand, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offizielles Organ des Schweizerischen Luftschutz-Verbandes - Organe officiel de l'Association suisse pour la Défense aérienne passive - Organo ufficiale dell'Associazione svizzera per la Difesa aerea passiva

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGDORF - Druck, Administration und Annoncen-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. - Postcheck-Konto Va 4 - Telephon Nr. 2 21 55

August 1943

Nr. 8

9. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

	Seite		Page
Wann beginnt die Militärversicherung für Unfälle, die Luftschutzsoldaten bei Fliegeralarm erleiden?		Der soldatische Wehrsport. Von Wm. Ernst Herzig . .	172
Von Hptm. P. Sand	165	Probleme des Luftschutzes	174
Qu'est-ce que la persistance des toxiques de combat?		Feuerschutzmittel	175
Par le Lt. Cramer, Genève	166	Die Bombenabwürfe in Riggisberg vom 13. Juli 1943 .	176
Pikettwagen (Reparatur- und Spezial-Löschdienst) für den Dienstzweig «Tec» in einer ILO-Kompagnie.		Der Kompagniekommandant.	
Von Hptm. W. Allenspach	169	Von Hptm. C. F. Kollbrunner, Zürich	178
		Offiziersbeförderungen auf 1. Juli 1943	181
		Kleine Mitteilungen	181

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet.

Wann beginnt die Militärversicherung für Unfälle, die Luftschutzsoldaten bei Fliegeralarm erleiden!

Von Hptm. P. Sand, Bern

Wir sind mehrfach der Auffassung begegnet, dass die Angehörigen der örtlichen Luftschutzorganisationen glauben, sie genössen von dem Augenblicke an den Schutz der Militärversicherung gegen Unfälle, wo sie sich auf den Ruf der Sirene hin anschicken, zu ihrer Truppe einzurücken, gleichgültig, ob sie sich noch von ihrem Arbeitsplatz oder einer Vergnügungsstätte zuerst in ihre Wohnung begeben, um sich feldmässig auszurüsten und auf ihren Posten zu eilen, oder ob sie direkt von zuhause weggehen.

Tatsächlich sieht das Bundesgesetz vom 28. Juni 1901 betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall¹⁾ in Art. 6, lit. b, vor, dass die Soldaten für Unfälle, von denen sie beim Einrücken betroffen werden, versichert sind. Durch den Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1939 betreffend die Versicherung der Hilfsdienstpflichtigen und Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschutzes durch die Militärversicherung²⁾ wird die erwähnte Bestimmung auch auf die Angehörigen der Luftschutzorganisationen anwendbar erklärt (Art. 2, leg. cit.). Es ist daher verständlich, dass diese Fassung des Gesetzes die eingangs erwähnte Meinung aufgenommen liess.

Der Begriff des Einrückens ist in zeitlicher Hinsicht vom Eidg. Versicherungsgericht im Jahre 1941 an zwei Fällen näher erläutert worden. Die Tatbestände sind kurz folgende:

¹⁾ Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft = A. S. 18, S. 803.

²⁾ A. S. 55, S. 1583.

1. Ein Arbeiter erfährt am 10. Mai 1940 auf einem Bauplatz im Val di Campo durch telefonischen Anruf des Sektionschefs von Giuglioglio, seinem Wohnsitz, dass die Generalmobilmachung befohlen worden ist. Auf dem Heimweg stürzt er mit dem Rad und zieht sich eine Knieverletzung zu. Er rückt zwar am folgenden Tag ein, muss aber nach einem Aufenthalt im Krankenzimmer in eine MSA verbracht werden.³⁾

2. Ein Luftschutzsoldat ist bei Bekannten eingeladen. Das Zeichen «Fliegeralarm» ertönt. Er will sich sogleich nach Hause begeben, um kriegsgemäss ausgerüstet einzurücken. Vor dem Hause seiner Bekannten gleitet er auf der vereisten Strasse aus, fällt auf die linke Seite, fühlt sogleich einen Schmerz in der linken Brustgegend, stösst aber gleichwohl zu seiner Truppe (Alarm vom 11. Januar 1941 in Genf). Am 20. Januar sucht er wegen der andauernden Schmerzen den Arzt auf. Dieser stellt Quetschungen auf der einen Brusthälfte und vermutlich Bruch der 6. Rippe fest.⁴⁾

Das Eidg. Versicherungsgericht erklärte, es sei verständlich, dass ein unter solchen Umständen verunglückter Soldat glaube, einen Rechtsanspruch an die Militärversicherung zu haben. Während aber der deutsche Gesetzestext vom «Einrücken in den Dienst»⁵⁾ und die französische Fassung von «se rendre au service»⁶⁾ spricht, ist der italienische

³⁾ Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts, Jahrg. 1941, Nr. 26, S. 167.

⁴⁾ Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts, Jahrg. 1941, Nr. 28, S. 174.

⁵⁾ A. S. 18, S. 805.

⁶⁾ Recueil officiel des lois et ordonnances de la Confédération suisse = R. O. 18, p. 736.

Wortlaut am genauesten, indem er die Soldaten erst versichert sein lässt, «nel recarsi dalle loro case al servizio militare»,⁷⁾ d. h. in dem Augenblick, wo sie ihre Häuser verlassen, um sich zu ihrer Truppeneinheit zu begeben.

Da alle drei Gesetzestexte infolge der Gleichberechtigung der drei Amtssprachen als Urtext gelten, so ist derjenige Text der Anwendung des Gesetzes zugrunde zu legen, der den richtigen Sinn wiedergibt und dem Willen des Gesetzgebers entspricht.⁸⁾ Das Eidg. Versicherungsgericht ging in seinem Entscheid davon aus, der Gesetzgeber habe eine Abgrenzung treffen wollen zwischen denjenigen Handlungen, die mehr oder weniger mit dem Einrücken im Zusammenhang stünden. Der klare italienische Gesetzestext umfasst alle diejenigen Ereignisse, die dem Soldaten von dem Augenblicke an zustossen können, da er sein Haus verlässt, um sich zu seiner Truppe zu begeben.⁹⁾ Aus diesen Gründen kam es in beiden Fällen dazu, die Haftung der Militärversicherung abzulehnen. Vom Standpunkt des Juristen aus wird man an dieser Gesetzesanwendung keine Kritik üben können. Man kann sich allerdings fragen, ob das heute über 40 Jahre alte Gesetz über die Militärversicherung im Zeitalter der Flugwaffe noch den gegenwärtigen Bedürfnissen entspricht. Allerdings ist ohne weiteres zuzugeben, dass eine andere Regelung für die Feststellung, ob der Anspruch begründet sei oder nicht, zu ziemlichen Schwierigkeiten und daher auch zu Versuchen einer missbräuchlichen Beanspruchung der Versicherungsanstalt führen könnte.

Während der Periode der bewaffneten Neutralität hat nun der Bundesrat, gestützt auf die

ihm von der Bundesversammlung erteilten Vollmachten, die Rechtsgrundlage für eine allfällige Hilfeleistung geschaffen, wenn durch Verletzung der schweizerischen Neutralität Personen zu Schaden kommen (Bundesratsbeschluss vom 21. August 1942 über die Beteiligung des Bundes an einer Hilfeleistung bei Neutralitätsverletzungsschäden).¹⁰⁾ Dieser Bundesratsbeschluss schafft aber für den Verletzten keinen Rechtsanspruch, sondern die Eidgenossenschaft gewährt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ihre Hilfe; diese beträgt höchstens 40 % des Schadens und ist zudem noch an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton seinerseits eine Hilfe im gleichen Ausmasse gewährt. Sind diese Voraussetzungen gegeben und würde bei Fliegeralarm ein Luftschutzsoldat von Bomben- oder Flabgeschossplittern verletzt, wenn er sich von seinem Arbeitsplatze nach seiner Wohnung begeben wollte, um einzurücken, so könnte er hernach um die besprochene Hilfeleistung des Bundes und Kantons einkommen. Somit ist doch wenigstens die Grundlage für die teilweise Entschädigung bestimmter von der Militärversicherung nicht gedeckter Schäden des Luftschutzsoldaten bei Neutralitätsverletzungen vorhanden. Den Kantonen liegt nun die Pflicht ob, durch den Ausbau ihrer Gesetzgebung dafür zu sorgen, dass die Angehörigen der Luftschutzorganisationen ihres Gebietes dieser Rechtswohlthat im Bedarfsfalle teilhaftig werden. Zur Aufbringung solcher Beträge gibt der erwähnte Bundesratsbeschluss den Kantonen die Möglichkeit, die Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts heranzuziehen (leg. cit. Art. 1, Abs. 2).

Qu'est-ce que la persistance des toxiques de combat?

Par le lt. Cramer, Genève

Il est possible, on le sait, de répartir les toxiques, d'après la durée de leur action, en deux classes:

a) *Toxiques fugaces*, gazeux ou solides à la température ordinaire, dont l'action est de courte durée. S'il s'agit de gaz, la bouffée toxique, entraînée dans l'agitation continuelle de l'atmosphère, se trouve bientôt diluée à l'extrême (sans préjudice des déplacements qui lui ont été imposés par le vent); s'il s'agit de particules solides dispersées sous forme de fumées (croix bleue), les particules toxiques retombent bientôt en poussière sur le sol. Dans les deux cas, l'atmosphère se purifie donc automatiquement assez vite.

b) *Toxiques persistants*, pour la plupart, liquides à la température ordinaire. Ne se volatilisant que

lentement et peu accessibles à la destruction par les agents atmosphériques, ils ont une action de beaucoup plus longue durée.

Ce classement est, pourtant, loin d'être aussi rigoureux qu'on pourrait le croire. Entre le phosgène ou le chlore, très fugaces, et l'ypérite, très persistante, on trouve une quantité de termes intermédiaires, de sorte qu'il serait plus exact de parler de toxiques plus ou moins fugaces, plus ou moins persistants. D'autres part, les circonstances extérieures peuvent, nous y reviendrons, modifier beaucoup la durée d'action d'un toxique donné: Un toxique fugace peut, dans certaines conditions, acquérir une certaine persistance, tandis que, dans d'autres circonstances, il peut arriver qu'un toxique persistant disparaisse assez rapidement.

Il faut aussi lutter contre l'impression trop répandue que l'ypérite est le seul corps persistant de la série; en réalité, si elle est, peut-être, le

⁷⁾ Raccolta ufficiale delle leggi e decreti della Confederazione svizzera = R. U. 18, pag. 784.

⁸⁾ Fleiner, Schweiz. Bundesstaatsrecht, S. 32.

⁹⁾ Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts, Jahrg. 1941, Nr. 26, S. 168: «... che l'assicurazione stessa ha inizio al momento in cui il milite lascia la propria casa per raggiungere la truppa.»

¹⁰⁾ A. S. 58, S. 777.